

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

1. arpea vermittelt dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung und der Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Arbeitssuchende nach Maßgabe der vom Auftraggeber mitgeteilten Stellenbeschreibung bzw. des vorgegebenen Anforderungsprofils. Hierbei gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Personalvermittlung von arpea.

2. Mit dem Zustandekommen eines Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem bzw. mehreren von arpea vermittelten Arbeitssuchenden ist die Tätigkeit von arpea erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht auch der Honoraranspruch der arpea. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt wieder gelöst, gekündigt, angefochten oder aufgehoben wird oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig oder vorzeitig wieder beendet wird. Das Honorar von arpea errechnet sich auf Grundlage des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Gesamtjahresbruttoentgelts der ersten beiden Beschäftigungsjahre im übernehmenden Unternehmen, bei kürzer Beschäftigungszeit erfolgt eine pauschalisierte Hochrechnung nach entsprechenden Vergleichsdaten. Die Berechnungsgrundlage beinhaltet alle dem Arbeitnehmer zustehenden Lohn/Gehalts- sowie zusätzlichen Leistungsvergütungen, Zulagen, Sonderzahlungen usw. die im Gesamtbrutto auf der Lohn-/Gehaltsabrechnung des übernommenen Mitarbeiters ausgewiesen werden.

3. Das Honorar wird spätestens 10 Tage nach Zustandekommen des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber fällig und fällt im Falle der Vermittlung mehrerer Bewerber für jeden zustande gekommenen Arbeitsvertrag gesondert an. Um arpea die exakte Bezifferung ihres Honorars zu ermöglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet spätestens 5 Tage nach Zustandekommen eines Vertrages ohne Aufforderung eine vollständige Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zu übermitteln.

4. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, arpea unverzüglich nach Zustandekommen eines Arbeitsvertrages sämtliche ihm überlassenen Bewerbungsunterlagen nicht zum Zuge gekommener Mitbewerber zurückzusenden. Dies gilt auch, wenn sich der Auftraggeber für keinen der angebotenen Bewerber entscheidet. Ansonsten wird hinsichtlich der überlassenen Bewerbungsunterlagen Geheimhaltung vereinbart. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Unterlagen an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten von ihrem Inhalt in Kenntnis zu verschaffen.

5. arpea haftet nicht für den Erfolg ihrer Vermittlungstätigkeit sowie die Einhaltung von Terminen. Sie kann ihre Vermittlungstätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrechen oder abbrechen. arpea haftet auch nicht für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses oder für von einem Bewerber verursachte Schäden. Für Schäden, die auf Falschaussagen oder die Verschwiegenheit von Bewerbern bei Einstellungsgesprächen zurückzuführen sind, ist jede Haftung ausgeschlossen.

6. Mündliche Nebenabreden bzw. nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmungen in bestmöglicher Weise erreicht wird.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Eisenach.

Die weibliche oder männliche Form der Personenbezeichnung schließt das andere Geschlecht nicht aus.  
Stand 16.07.2018